

Kreis=



Blatt.

Groß-Strehli, den 4. Dezember 1908.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Btg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Öffentliche Bekanntmachungen.

#### Bekanntmachung. Die Weihnachtssendungen betreffend.

Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachts-  
sendungen bald zu beginnen, damit die Palettmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammen-  
drängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs  
ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsrisiken einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Ge-  
wächte für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder  
noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind **dauerhaft zu verpacken**. Etwas auf dem Verpackungstoffe vorhandene ältere Aufschriften  
und Beschriftungen müssen beseitigt oder unkenntlich gemacht werden. Dünne Pappkisten, schwache Schachteln, Zigaretten-  
kisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß **deutlich, vollständig und haltbar** hergestellt sein.  
Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gelehrt werden, so empfiehlt sich die Verwendung  
eines Blattes **weißen Papiers**, das **der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt** werden muß; bei in Leinwand verpackten  
Sendungen von Fleisch und anderen Gegenständen, die Feuchtigkeits, Fett, Blut usw. abgeben, darf die Aufschrift indessen  
nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind **gedruckte Aufschriften** auf weißem Papier; dagegen  
dieser Formulare zu Postpaketaadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des **Bestimmungsorts**  
muß **stets recht groß und kräftig** gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß **sämtliche Angaben der**  
**Begleitadresse** enthalten, zutreffendenfalls also den **Kranlovenmerk**, den **Nachnahmebetrag** nebst **Namen und Wohnung**  
des **Absenders**, den **Bemerk der Gütebestellung** usw., damit im Falle des **Verlustes der Postpaketaadresse** das **Paket** doch  
dem **Empfänger** ausgehändigt werden kann. Auf **Paketen nach größeren Orten** ist die **Wohnung des Empfängers**,  
auf **Paketen nach Berlin** auch der **Postbezirk (C. W. SO usw.)** anzugeben. Zur **Beschleunigung** des **Betriebs** trägt es  
wesentlich bei, wenn die **Pakete frankiert** aufgeschiefert werden.

Die **Verwendung mehrerer Pakete mittels einer Postpaketaadresse** ist für die **Zeit vom 10. bis 25. De-**  
**zember** wieder im **inneren deutschen Verkehr** noch im **Verkehr mit dem Ausland** — ausgenommen **Argentinien** —  
gestattet. Nach **Argentinien** können auch in dieser **Zeit** mehrere, jedoch **höchstens drei Pakete**, mit einer **Postpaketaadresse**  
verandt werden.

Berlin W. 66, den 21. November 1908.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. Im Auftrage: K o b e l t.

§ 117 VI der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Ge-  
neuerung (Erhebung) und der Bechtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (R. Bl. f. d. i. B. 1900  
S. 16) erhält folgende Fassung:

„Befinden Zweifel über die Versicherungspflicht, die sich ohne weitläufige Erhebungen nicht beseitigen lassen, so  
ist die Ausstellung der Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung  
der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Aeußerung zu ersuchen. Das gleiche hat zu geschehen, wenn  
der Antragsteller bereits das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat.

Ist der Vorstand der Versicherungsanstalt mit der Ausstellung der Karte einverstanden oder geht eine Aeußerung  
binnen der gestellten Frist nicht ein, so hat die Ausgabeinstelle die Karte auszustellen. Widerspricht dagegen die Versiche-  
rungsanstalt der Ausstellung, so ist die Sache als Streitigkeit im Sinne der §§ 155, 156 des Gesetzes zu behandeln,  
kurzer Hand an die zur Entscheidung zuständige Verwaltungsbehörde abzugeben und die endgültige Erledigung dieser  
Streitigkeit abzuwarten. Je nach dem Ergebnisse dieses Verfahrens ist die Ausstellung der Quittungskarte, sofern sie  
noch nicht erfolgt war, vorzunehmen oder endgültig abzulehnen. War die Karte aber bereits ausgehellt, so ist nötigen-  
falls die Einziehung der Karte und die Vernichtung der etwa verwendeten Marken nach Maßgabe des § 158 des Ge-  
setzes zu veranlassen.

Wird die Ausstellung der Karte aus anderen Gründen als wegen bestehender Zweifel über die Versicherungs-  
pflicht endgültig abgelehnt, so steht dem Antragsteller die Beschwerde im Ausichtswege zu.“

Sie wollen diese Abänderung in einer der nächsten Nummern des Regierungsamtsblatts veröffentlichen und  
den unteren Verwaltungsbehörden je ein Exemplar der Anlage auszuhändigen.

Berlin W. 66, Leipziger Straße 2, den 3. November 1908.

Der Minister für Handel und Gewerbe. In Vertretung: Dr. Richter.

Vorstehenden Erlaß bringe ich zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden des Kreises.  
Groß-Strehly, den 28. November 1908.

### **Polizeiverordnung,**

betreffend die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen, sowie den Betrieb von Dampfpflügen in der Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen.

Auf Grund des § 137 Absatz 1 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) in Verbindung mit den § 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (Gesetzsamml. S. 265) verordne ich für den Umfang der Provinz mit Zustimmung des Provinzialrats, was folgt:

§ 1. Für die Beförderung von Dampfpflügen auf Chausseen ist die vorgängige Erlaubnis des für die betreffende Chausseestrecke zuständigen Landrats (in Städten der Ortspolizeibehörde) erforderlich.

Der Landrat (in Städten die Ortspolizeibehörde) kann bei oder nach Erteilung der Erlaubnis bestimmte Vorschriften erlassen für das Befahren einzelner Brücken, Durchlässe und anderer Bauwerke, bei denen besondere Vorsichtsmaßregeln erforderlich sind, sowie auch sonstige Anordnungen im polizeilichen Interesse treffen.

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß von der Beförderung eines Dampfpfluges mindestens 24 Stunden vor ihrer Ausführung dem zuständigen Wegeunterbeamten (Chausseeaufseher, Wegewärter) unter Vorlegung der erteilten Fahrerlaubnis Anzeige gemacht wird.

§ 2. Die Breite der Lokomotive darf 3 Meter nicht überschreiten. An jeder Lokomotive muß ihr Gewicht angegeben sein. Diagonal geriefelte Radreifen der Lokomotiven sind nur zulässig, wenn die aufgemieteten Lücken höchstens 20 Millimeter stark und so angebracht sind, daß sie in der Breite von mindestens 20 Zentimetern den als völlig eben und fest gedachten Boden gleichzeitig berühren.

§ 3. Zwei hintereinander fahrende Lokomotiven dürfen nicht Spur halten.

An die Lokomotiven dürfen nur solche Fahrzeuge oder Geräte angehängt werden, welche unmittelbar zum Betriebe des Dampfpfluges gehören.

Das Anhängen von mehr als zwei Fahrzeugen oder Geräten ist verboten. Ausnahmsweise kann von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Chausseestrecken die Erlaubnis zum Anhängen von drei Fahrzeugen oder Geräten erteilt werden.

§ 4. Die Fahrgeschwindigkeit eines Dampfpflugtransportes darf ein Kilometer in zehn Minuten nicht übersteigen. Der Transport muß für den übrigen Verkehr soviel Raum lassen als möglich ist. Im Falle der Annäherung von Truppen, von größeren Aufzügen oder von Viehherden muß er angehalten werden. Ebenso wenn die Bedienungsmannschaft bemerkt oder durch Zurufe oder Zeichen darauf aufmerksam gemacht wird, daß durch den Transport die Gefahr des Scheuwerdens von Tieren herbeigeführt wird.

§ 5. Zur Bedienung eines Transportes müssen bei einer Lokomotive vier, bei zwei Lokomotiven fünf Personen vorhanden sein, von denen je eine der Lokomotive vorausgehen und nötigenfalls den mit Pferden den Transport Passierenden Beistand leisten muß.

§ 6. Während der Beförderung eines Dampfpfluges ist die Benutzung der Lokomotivpfeife verboten.

Der Dampfdruck darf nicht so hoch gespannt werden, daß die Sicherheitsventile abblasen.

Ungefährlich von Personen, welche Pferde reiten, fahren oder führen, dürfen die Zylinderhähne nicht geöffnet werden. Die Achsachsen der Lokomotiven müssen gegen das Herausfallen von Brennstoffen genügend gesichert sein und dürfen während der Fahrt in der Nähe von Gebäuden und Waldungen nicht entleert werden.

§ 7. Der Verkehr mit Dampfpflügen ist in der Zeit von einer Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang untersagt.

Ausnahmsweise kann der Nachtverkehr von der zur Erteilung der Fahrerlaubnis zuständigen Behörde (§ 1) für bestimmte Fälle und unter der Bedingung gestattet werden, daß sowohl die Lokomotiven wie die zugehörigen Fahrzeuge mit hellbrennenden roten Laternen versehen sind, welche an der Lokomotive vorn und am letzten Gefährt des Zuges hinten angebracht werden.

§ 8. Der Betrieb von Dampfpflügen in unmittelbarer Nähe von Chausseen und anderen öffentlichen Wegen ist innerhalb einer Entfernung von 25 Metern nur unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Auf der Chaussee oder dem Wege ist ein Mann aufzustellen zur Hilfestellung bei dem Passieren mit Pferden oder Vieh.
2. auf Zuruf oder Zeichen dieses Mannes oder eines Passanten, welcher Pferde fährt, fährt oder reitet, oder Vieh treibt, ist der Betrieb anzuhalten und namentlich der Gebrauch der Dampfpeife zu vermeiden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach allgemeinen Landesgesetzen eine höhere Strafe vermerkt ist, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark bestraft.

§ 10. Durch die Erteilung der Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpfluges wird die Verpflichtung des Unternehmers, für allen Schaden aufzukommen, welcher durch den Transport dem Chausseerückhaltungsverantwortlichen oder einem anderen verursacht wird, und das Recht des Unterhaltungsverpflichtigen, zur Sicherung seiner etwaigen Schadenersatzansprüche die Bestellung einer angemessenen Sicherheit zu verlangen, nicht beseitigt.

§ 11. Die Polizeiverordnung tritt am 1. Dezember 1908 in Kraft. Gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 31. Januar 1887 hinsichtlich der Dampfpflüge aufgehoben.

Breslau, den 20. Oktober 1908.

1 c. XIII. 7029.

Der Oberpräsident der Provinz Schlesien. Graf von Zedlitz und Trübschler.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Für die Handhabung der Polizeiverordnung durch die beteiligten Behörden sind auf Anweisung der Herren Ressortminister von dem Herrn Oberpräsidenten folgende Anordnungen getroffen:

1. Die Erlaubnis zur Beförderung eines Dampfpfluges gemäß § 1 Absatz 1 der Polizeiverordnung ist nicht für

jeden einzelnen Fall, sondern wenn nicht besondere, wichtige Gründe entgegenstehen, auf Antrag stets für einen längeren Zeitraum, und zwar in der Regel auf ein Jahr, mindestens aber auf ein Vierteljahr im Vorhinein zu erteilen.

2. Vor Erteilung der Erlaubnis wird die zuständige Behörde sich mit dem Wegeunterhaltungspflichtigen über die gemäß § 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung etwa vorzuschreibenden Maßregeln verständigen müssen. Zur Vermeidung von Verzögerungen wird es sich empfehlen, daß namentlich in denjenigen Gegenden, in denen die Beförderung von Dampfplügen häufiger stattfindet, die Behörden sich alsbald nach Erlass der Polizeiverordnung mit den Begeverbänden über alle vorzunehmendenfalls zu treffenden Anordnungen ins Einvernehmen setzen.
3. Die Anzeige bei den zuständigen Wegeunterhaltungsbeamten (Chausséeaufsehern pp.) braucht nicht früher als 24 Stunden vor Ausführung des Transports zu erfolgen. Bei Erteilung der Erlaubnis ist der Beamte, an welchen die Anzeige gerichtet werden muß, dem Unternehmer zu bezeichnen. Anzeige bei anderen behördlichen Organen ist nicht zu fordern.
4. Die Erlaubnis zur Beförderung des Dampfpluges wird in der Regel erst dann zu erteilen sein, wenn der Unternehmer sich verpflichtet, den Wegeunterhaltungspflichtigen für den durch die Beförderung des Dampfpluges an den Chausseen etwa entstehenden Schaden nebst vermehrter Abnutzung schadlos zu halten und hierfür auf Erfordern des Wegeunterhaltungspflichtigen eine angemessene Sicherheit bestellt. Daß der Unterhaltungspflichtige neben voller Schadloshaltung auch noch die Entrichtung einer besonderen Vergütung fordert, erscheint nicht gerechtfertigt. Es wird daher auf die Wegeunterhaltungspflichtigen dahin einzuwirken sein, daß sie derartige Forderungen nicht stellen, wie überhaupt die staatlichen Behörden ihren Einfluß auf die beteiligten Kommunalverbände zweckmäßig dahin geltend machen werden, daß auch diese dem Verkehr mit Dampfplügen nicht ohne Notwendigkeit Schwierigkeiten bereiten und daß sie ihre Forderungen in mäßigen Grenzen halten. Falls über die berechtigte Höhe der Forderung zwischen dem Wegeunterhaltungspflichtigen und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten bestehen, wird es sich empfehlen, ein Schiedsgericht einzusetzen, dessen Mitglieder von den beiden Parteien bestellt werden, und dessen Obmann der zuständige Regierungspräsident bestimmt.

Groß-Strehlitz, den 27. November 1908.

Die unten genannten Gemeinde- und Gutsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 15. Oktober cr. — Stück 43 — betreffend Einreichung einer Nachweisung enthaltend die Kreisblattabonnenten pro 1909 noch im Rückstande sind, werden hiermit aufgefordert, diese Nachweisung **bestimmt bis zum 10. d. Mts.** einzureichen.

**Gemeinden:** Brestina, Chorulla, Dollna, Orabow, Groß-Pluschnitz, Deine, Jarischau, Kadlubitz, Keltich, Klein-Stamich, Kzienzowiesch, Leschnitz, Freiwogtei, Mallnie, Wilschline, Woklona, Neudorf, Rogowischütz, Oberwitz, Olschowa, Ottmütz, Poremba, Nosmierka, Nosmontau, Noswadze, Sanbowitz, Scharnosin, Scherowowitz, Schimischow, Schironowitz v. P., Schironowitz v. A., Stubendorf, Suchau, Sucho-Danieh, Sucholona, Tschammer-Elguth, Zarnadzki, Zyrowa.

**Gutsbezirke:** Adamowitz, Alt-Ujest, Balzarowitz, Blottnitz, Boritsch, Centawa, Chorulla, Dollna, Gonschiorowitz, Grobischowitz, Grodislo, Groß-Pluschnitz, Groß-Stein, Groß-Strehlitz, Schlob, Dummelwitz, Jarischau, Jerschowa, Kadlubitz, Kaltwasser, Karlubitz, Klein-Stein, Klutschau, Krassowa, Krempa, Leschnitz, Freiwogtei, Mallnie, Neudorf, Rogowischütz, Olschowa, Olescha, Ottmütz, Poremba, Nosmierka, Salejsche, Scharnosin, Scherowowitz, Schironowitz v. A., Strebinow, Sucho-Danieh, Tschammer-Elguth, Zyrowa.

Groß-Strehlitz, den 1. Dezember 1908.

Die Polizeiverwaltungen und die Amtsvorstände des Kreises ersuche ich über das Ergebnis der im ablaufenden Jahre bewirkten polizeilichen Maß- und Gewichtskreuztionen eine Nachweisung nach dem durch die Kreisblattverfügung vom 7. Dezember 1899 — Stück 50 — mitgeteilten Schema aufzustellen und mir **bestimmt bis spätestens 10. Januar 1909** einzureichen.

Groß-Strehlitz, den 2. Dezember 1908.

### Gebäudesteuerrevisión.

Behufs Vermeidung unbegründeter Reklamationen gegen die Einschätzung zur Gebäudesteuer, werden die Gebäudeeigentümer auf folgendes aufmerksam gemacht:

I. Bei der Einschätzung der Wohngebäude zur Gebäudesteuer sind zum Grunde gelegt

- a. in den Städten und denjenigen Ortschaften des platten Landes, welche nach städtischen Prinzipien veranlagt worden sind, die zehnjährigen Durchschnitts-Brutto-Mietspreise der Jahre 1898—1907;
- b. in den Ortschaften des platten Landes sind für die Einschätzung der Haupt-Wohngebäude in Erwägung gezogen:
  1. die bauliche Beschaffenheit des Gebäudes und die Größe und Anzahl aller darin vorhandenen Wohnräume.
  2. die Größe des zugehörigen, von der Gebäudesteuer mit zu erfassenen Hofraumes und Hausgartens;
  3. die Größe und der wirtschaftliche Reinertrag der zugehörigen Besizung, welche von dem Hauptwohngebäude aus bewirtschaftet wird.

II. Reklamationen gegen die Einschätzung zur Gebäudesteuer.

- a. wegen Schulden oder wegen sonstiger, lediglich die Person des gegenwärtigen Gebäudeeigentümers betreffenden Verhältnisse, wie beispielsweise: schlechter Geschäftsgang, ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit, viele unermöglichte Kinder u. s. w., können Reklamationen nach den für die Einschätzung zur Gebäudesteuer bestehenden gesetzlichen Bestimmungen keine Berücksichtigung finden und sind daher füglich zu unterlassen.
- b. Das Gebäudesteuer-Gesetz vom 21. Mai 1861 und die dazu ergangenen Ausführungsanweisungen schreiben vor daß der Einschätzung zur Gebäudesteuer die Bruttomietpreise zum Grunde zu legen sind.

Es müssen daher alle Reklamationen ohne Weiteres als unbegründet zurückgewiesen werden, welche von der irtümlichen Annahme ausgehen, daß nicht die Bruttomietspreise, sondern die Mietspreise nach Abzug der Reparaturkosten, der Einquartierungslasten, des möglichen Ausfalls an Mieten u. s. w. maßgebend gewesen sind.

Alle derartigen Reklamationen würden nur unnütze Schreibereien und den Gebäudeeigentümern unnötige Kosten verursachen und dürften daher unterbleiben.

c. Der Umstand, daß ein Gebäude zeitweise ganz oder zu einem Teil unbewohnt und unbekannt steht oder Verwahrloseten (Mischern) ohne Entgelt überlassen ist, kann eine Befreiung von der veranlagten Gebäudesteuer oder deren Ermäßigung nicht zur Folge haben.

d. Die für die örtliche Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten werden dem Reklamanten zur Last gelegt und im Verwaltungswege eingezogen werden.

Dieses Schreiben ist in ortsüblicher Weise zur Kenntnis der Gebäudeeigentümer zu bringen.

Groß-Strehlit, den 30. November 1908.

Der Ausführungskommissar für die Gebäudesteuer-Veranlagung.  
Königlicher Landrat von Alten, Geheimer Regierungsrat.

### Saatenstand um die Mitte des Monats November 1908 im Kreise Groß-Strehlit.

Begutachtungsziffern (Noten): 1 = sehr gut, 2 = gut, 3 = mittel, 4 = gering, 5 = sehr gering.

Fruchtarten	Durchschnittsnoten für den		Anzahl der von den Vertrauensmännern abgegebenen Noten								
	Staat	Reg.-Bez. Opreltn	1	1-2	2	2-3	3	3-4	4	4-5	5
Winterweizen	3,4	2,9	—	—	3	—	9	—	2	—	—
Sommerweizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterpelz (Dinkel)	2,6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Winterroggen	3,3	2,9	—	—	4	1	7	1	1	—	—
Sommerroggen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sommergerste	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hafers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erbsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ackerbohnen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wicken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kartoffeln	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zuckerrüben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wintererbsen u. -Hülsen	2,6	2,5	—	—	5	1	3	—	—	—	—
Flachs (Lein)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Klee	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Luzerne	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wiesen mit künstlicher Bewässerung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Anderer Wiesen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Groß-Strehlit, den 27. November 1908.

Die Gemeinde- und Ortsvorstände des Kreises veranlasse ich bis zum 28. d. Mts. hierher anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Arbeiter innerhalb der Monate Oktober, November, Dezember

a. nach Sachen gegangen,  
b. ausgewandert sind.

Negativanzeige ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlit, den 2. Dezember 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich mit Bezug auf meine Kreisblattoverfügung vom 8. Juli 1895 Stück 28 Seite 252 bis zum 20. Dezember d. Js anzuzeigen, daß auf das Zentralpolizeiblatt für das Jahr 1909 abnommiert worden ist.

Groß-Strehlit, den 1. Dezember 1908.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises erinnere ich hiermit an die rechtzeitige Erledigung meiner Kreisblattoverfügung vom 28. Mai 1903 Stück 23 betr. Anzeige über vorgekommene Vergiftungen durch Sublimatpastillen in den Jahren 1906, 1907 und 1908.

Groß-Strehlit, den 1. Dezember 1908.

Den Ortspolizeibehörden bringe ich meine Rundverfügung vom 26 August 1898—A II 6723— in Erinnerung wonach das Verzeichnis der in Familien gegen Entgelt untergebrachten Geisteskranken pp. bis zum 15. Dezember hierher einzureichen ist.

Groß-Strehlit, den 1. Dezember 1908.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 23. Mai 1903 St. 22 erinnere ich die Ortspolizeibehörden des Kreises an die am 1. Dezember bereits fällig gewesene Einreichung der Veränderungsnachweisung der Laubstümmen oder Erstattung einer Fehlanzeige. Die Zusendung der etwa erforderlichen Fragebogen ist bei mir zu beantragen.

Groß-Strehly, den 1. Dezember 1908.

Der Königliche Landrat, Geheimer Regierungsrat  
von Alten.

Diejenigen Gemeinde- und Ortsvorstände, welche mit der Einsendung der Gebäudebeschreibungen noch im Rückstande sind, werden ersucht, dieselben möglichst bald einzusenden, da sie hier sehr notwendig gebraucht werden.

Groß-Strehly, den 24. November 1908.

Königliches Katasteramt.

Die unterm 15. September 1900 erlassene Trankensoldserklärung des Bauers Johann Groß in Kosmierka wird hiermit zurückgezogen.

Kosmierka, 23. November 1908.

Der Amtsvorsteher.

Nachdem die Rotlaufkrankheit unter den Schweinen des Häuslers Anton Bienek in Stubendorf erloschen ist, wird hiermit die Gehöftsperrung aufgehoben.

Stubendorf, den 22. November 1908.

Der Amtsvorstand.

Der diesseits dem früheren Johann Ostlapa in Makrolohua am 22. August 1907 zum Tragen eines Revolvers erteilte Waffenschein wird demselben hiermit wieder entzogen.

Schloß Groß-Strehly, den 25. November 1908.

Der Amtsvorstand.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehly nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohnhabend anerkannte Kreiseingeseffene für Kapital, Zinsen und Kosten als Echtschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handseine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittirt oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und seit verzinlich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell cedirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß betragt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

- a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk.  $4\frac{1}{2}$  Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

Am dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehly, den 26. November 1908.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	Königliches Katasteramt																							
		Weizen		Gerste		Hafer		Erbsen		Swerterbohnen		Linsen		Hartweizen		Neu		Eisob		Butter		Eier			
		M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.	M. fl.	M. pf.		
Groß-Strehly, am 1. Dezember 1908.	Döchter Niedrigster	21	—	18	40	18	80	18	00	24	40	25	00	30	00	4	00	8	60	30	00	2	60	5	20
		20	—	17	80	18	00	17	—	24	00	24	60	28	00	3	60	7	80	28	00	2	40	4	80

### Anzeigen

## Neuheiten in Papierausstattungen

sind in großer Auswahl eingetroffen

Georg Hübner, Papierhandlung.

Teltower Kübchen, Maronen, frischen Ananas, Orangen, Citronen,  
**Tyroler Aepfel und Birnen,**  
 französische und rumänische Wallnüsse, Hasel-, Para- und Cocosnüsse,  
 Schmandeln und Traubenrosinen, Kranz- und Smyrnaerfeigen und Datteln in Kistchen.  
**Getrocknete Brünellen, Aprisosen, Pfirsiche, Birnen, Hagebutten, Pistacien,**  
**Kirschen, Ringäpfel und Pflaumen,**  
 Neue große Mandeln, Rosinen, Sultanin und Korinthen, Citronat, Orangeat,  
**Oetkers Backpulver,**

feinsten blauen Mohn, bestes Weizen- und Raismehl, Grädizer Kaiserauszug in Säcken  
 ——— sowie täglich frische Eier, ———

**Caviar, Oelsardinen, Helgoländer Kronenhummern, Krabben,**  
**Krebsschwänze, Strassburger Wild- und Gänseleberpasteten,**  
**Elbinger Neunaugen, Lachs, Aal, Bücklinge, Sprotten,**  
**Fischeconserven und Marinaden in größter Auswahl.**

Emmenthaler Schweizkäse, Chester, Gervais, Camembert, Roquefort, Parmesan  
 und diverse deutschen Käsefabrikate.

Englischen und französischen Mostsch, Rheinweinessig, Estragonessig, Pasteurs Essigessenz,  
 feinstes Mayonnaiseoel, fertige Mayonnaise in Gläsern.

Kondensirte Milch, Nestles und Kufekes Kindermehl, Mondamin, Knorrs Hafer- und  
 Grünkernmehl, Haferflocken, Erbswürste und Suppentafeln.

Liebigs Fleischextrakt, Maggis Suppenwürze und Bouillon-Kapseln,  
**Holländischer und deutscher Cacao,**

Chokoladen von Lindt, Suchard, Hildebrandt, Sarotti etc.

Für den Festbedarf Baumbehang, Baumlichte und Pfefferkuchen in Paketen

empfiehlt

# Reinhold Freyhöfer,

Krautauerstraße 12.



**Krieger-Verein**  
 Groß-Strehlitz.

Freitag, den 4. Dezember cr.  
 abends 8 Uhr.

im Vereinslokal „Kaiserhof“

**Monatsversammlung.**

Tagesordnung:

1. Vereinsangelegenheiten. Einziehen der Vereinsbeiträge.
2. Kaiser Geburtstagfeier.
3. Wahl der Kassendirektionskommission.

Der Vorstand.



The *Continental*  
*Bodega Company*

**Sicherste Bezugsquelle**  
 für garantiert echte

**Südweine:**

Portwein, Sherry, Madeira, Marsala,  
 Malaga, Tarragona etc.

Dépôt in Gross-Strehlitz bei:

**E. G. F. Schreiers Erben.**

# Husten

5500 not. begl. Zeugnisse über

**Kaiser's** Brust-Caramellen beweisen den vorz. Erfolg b. Husten, Heiserkeit, Keuchhusten etc. Aerztl. erprobt. Paket 25 Pfg., Dose 50 Pfg. Kaiser's Brust-Extrakt Flasche 90 Pfg. (Best. feinschmeck. Malz-Extrakt.) Zu haben bei:  
**E. G. f. Schreyers** Erben Drogl. 1. Gr.-Strehlitz  
 Jakob Wientzek in Ujest.

350 Stück

## Weihnachtsbäume

sind zu verlaufen.

Direkten einreichen an

**Fürstliche Bezirksverwaltung  
 Wierchlesch**  
 bei Himmelwitz D.-Sch.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein garantiert die Echtheit unseres Cream unserer Lanolin- und Lanolin-Seife



Nachahmungen, welche man zurück-  
 Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft,  
 Abteilung Lanolin-Fabrik, Morzinbentel, Chaulotomburg, Sakauer, 16.



G. Hübner, Papierhandlung.

# Hausfrauen!

Ein Versuch genügt, um sich davon zu überzeugen, dass van den Bergh's

„Clever Stolz“ und „Viteilo“

die einzigsten Margarine-Marken sind, die in Geschmack und Aroma bester Naturbutter gleichstehen. □□

Van den Bergh's Margarine G. m. b. H., Cleve. ■

## Mein großer Weihnachts-Verkauf

hat Sonnabend, den 21. November in sämtlichen Artikeln begonnen.

**Damen-, Herren- und Kinder-Wäsche, Kleidchen und Schürzen** in allen Grössen,

Strümpfe und Socken in Wolle und Baumwolle, Fricotagen: wie Hosen, Hemden, Kinder-Anzüge, Taillen, Hauben und Häubchen, Jockey- und Teller-Mützen, Unterröcke in Velour, Moirée und Tuch,

:: Seidene und halbseidene Halstücher, :: Kopf-Shawls in Wolle und Chenille, in allen Preislagen billig. Handarbeiten geübt und ungeübt besonders billig.

**Warme Hausschuhe und Kinderschuhe**

Ausnahme-Preise.

Kragen, Vorhemden und Shlipse in verschiedenen facons, großes Lager und sehr billig. Bett-, Reise-, Schlaf- und Pferddecke halb unisoné.

Gardinen Mtr. von 40 Pfg. an sehr hübsche Dessins. Großes Lager in: Gefäßen, Spitzen, Bändern, Küchlein sowie in allen Kurzwaren der Branche.

## Spielwaren-Ausstellung

große Neuheiten und sehr billig,

bei größeren Einkäufen noch Extra-Rabatt.

Geneine und Gutsbekker mache noch extra auf meinen Weihnachts-Verkauf aufmerksam.

# Emanuel Gadiel,

Groß-Strehlitz, Ring 15.

Photographie, Kartei-, Kollatur- und Briefmarken-,  
 Schreibmaschinen, Briefbögen, Aktenschieber,  
 Schreiber, Jugendbücher, Silberbücher, Gesellschaftsspiele,  
 Brenn-Apparate und Holzbrand-Gegenstände,  
 Anleitensammlungen, Christbaumzettel, Photographische Bedarfs-Artikel usw. usw.

**Georg Hübner**, Spezial-Papier-Geschäft, Schreibmaschinen-Handlung.

**Kalender  
 1909**

vorrätig in der Papierhandlung von  
**G. Hübner.**

Kelation: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Schular-Bezirk, für den Internatent G. Hübner.  
 Druck und Verlag von Georg Hübner in Geos-Strehlen.

**! ZUR AUFKLÄRUNG !**

**ERSTENS:**

Bitten wir genau  
 auf unsere Marke

**PALMIN**

zu achten, da oft  
 andere Fabrikate  
 mit ähnlichen Namen  
 unterschoben werden.

**ZWEITENS:**

darf gesetzlich  
 nur von uns allein

**PALMIN**

hergestellt werden.  
 Andere Fabrikate  
 mit ähnlichen Namen  
 sind Nachahmungen.

**DRITTENS:**

trägt jedes Paket auf  
 blauem Grund das Wort

**PALMIN**

und den Schriftzug  
**DE Schlinck**  
 in roter Schrift als  
 besondere Erkennung.

**H-Schlinck & Co, Mannheim**  
 Alleinige Produzenten von Palmin.

100 PUNDMY

Wir zeigen hiermit ergebenst an, daß wir unter der Firma  
**Technisches und Vermessungsbüro**  
**Dr. Suden u. Baumeister, Kattowitz O.-S.**  
 vereidete Landmesser  
 unsere Büros vereinigt haben und daß die neue Firma im Handels-  
 register eingetragen ist.

Kattowitz, den 1. Dezember 1908.

**Dr. Suden.**

**Otto Baumeister.**

Vermessungen.  
 Bauabzugspläne.

Vorbereiten für Eisenbahnbau  
 und  
 Anschlagsgleise.

**Was muß jede  
 Hausfrau wissen?**

dass **Bamf-Malzkafee** das  
 vorzüglichste Frühstücksgetränk ist.